



Sportverein

1919 e. V.

Mainz - Gonsenheim

- Satzung

- Beitragsordnung

- Versammlungsordnung

- Ehrenordnung

Stand : Februar 2003

S A T Z U N G

Sportverein 1919 e.V. Mainz-Gonsenheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein wurde am 10. August 1919 zu Gonsenheim gegründet.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Mainz-Gonsenheim.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter Nr. 14 VR 1246 eingetragen.
- 1.4. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
- 1.5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (vom 1. Januar bis 31. Dezember).
- 1.6. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen und des Südwestdeutschen Fußballverbandes. Er kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes weitere Mitgliedschaften in anderen Sportverbänden erwerben.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Fußballsportes.
- 2.2. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes können auch andere Sportarten aufgenommen werden.
- 2.3. Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und rassisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus:
 - 3.1.1. Aktiven Mitgliedern
 - 3.1.2. Inaktiven Mitgliedern
 - 3.1.3. Jugendlichen Mitgliedern
 - 3.1.4. Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1. Aktives und inaktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.1.1. Jungliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 4.1.2. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. Für diese Mitglieder erfolgt die Festsetzung der Beiträge durch den Vorstand.
- 4.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist abhängig von einem schriftlich gestellten Antrag, der bei minderjährigen Mitgliedern von den Eltern respektive dem gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein muss.
- 4.2.1. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmeanträge begründet abzulehnen. Gegen eine solche Entscheidung steht die Berufung beim Ehrenrat offen.
- 4.2.2. Das aufgenommene Mitglied erhält nach Zahlung des Beitrages für mindestens 3 (drei) Monate seine Mitgliedskarte und die Satzung. Damit beginnt die Mitgliedschaft.
- 4.3. Der Beitrag und die damit verbundenen Bestimmungen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird. Beitragserhöhungen werden vom erweiterten Vorstand festgesetzt.
- 4.4. Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
- 4.4.1. Der Austritt kann, abgesehen von einem Ortswechsel (Wegzug, nicht Umzug innerhalb des Stadtgebietes), nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand spätestens bis zum 1.12. des lfd. Kalenderjahres anzuzeigen. Der Mitgliedsausweis ist mit der Kündigung zurückzugeben.
- 4.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden :
 - 4.5.1. wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachgekommen ist;
 - 4.5.2. bei wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung, grob unsportlichem Verhalten oder sonstigen unehrenhaften, unredlichen, das Ansehen des Vereins schädigenden oder beeinträchtigenden Handlungen

- 4.5.3. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erfolgen.
- 4.5.4. Das Mitglied muss vor der Entscheidung gehört werden und ist möglichst 8 (acht) Tage vorher zu dieser Sitzung einzuladen. Die Teilnahme an der Sitzung ist jedoch nur auf die Anhörung des Betroffenen beschränkt.
- 4.5.5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb 8 (acht) Tagen schriftlich begründet mitzuteilen. Einspruch gegen den Ausschluss kann innerhalb 14 (vierzehn) Tagen beim Ehrenrat eingelegt werden, der innerhalb von vier Wochen eine endgültige Entscheidung zu treffen hat.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 5.1. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre dem Verein ununterbrochen angehört.
 - 5.1.1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand außerdem ernennen, wer sich um den Verein oder die Förderung des Sportes besonders verdient gemacht hat.
 - 5.1.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen und Stimmrecht bei der Mitglieder- und Generalversammlung.
 - 5.1.3. Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur bei besonders schwerwiegenden, ehrenrührigen Vergehen und nur durch die Generalversammlung erfolgen.
- 5.2. Ehrevorsitzender kann werden, wer sich durch langjährige Mitarbeit im Vorstand oder durch außergewöhnliche Förderung des Sportes um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
 - 5.2.1. Der Ehrevorsitzende ist beitragsfrei, hat freien Eintritt bei allen Veranstaltungen, Stimmrecht im Vorstand sowie bei Mitglieder- und Generalversammlung. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Übungsstunden der Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins während der Übungsstunden zu benutzen, sofern sie den Übungsbetrieb der Aktiven nicht beeinträchtigen.
 - 6.1.1. Alle aktiven und inaktiven Mitglieder haben, sofern sie laufend ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, bei Mitglieder- und Generalversammlung Stimmrecht und das Recht, Anträge einzubringen.

- 6.1.2. Alle Mitglieder (Ausnahme § 3.1.3) können in Funktionen gewählt werden.
- 6.1.3. Alle Mitglieder haben das Recht auf ermäßigten Eintritt bei Wettkämpfen des Vereins, sofern der Verein Gastgeber ist.
- 6.1.4. Alle Mitglieder sind, sofern der Beitrag laufend entrichtet wird, durch den Verein über den Sportbund Rheinhessen bei der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen den Verein können nicht geltend gemacht werden.
- 6.2. Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Vereinssatzung, der Ordnung sowie der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse verpflichtet.
- 6.2.1. Alle Mitglieder (Ausnahme § 5.1.2. und 5.2.1) sind zur pünktlichen Zahlung des festgelegten Beitrages verpflichtet. Hierzu zählen auch Sonderbeiträge der Abteilungen, deren Erhebung jedoch vom erweiterten Vorstand genehmigt werden muss.
- 6.2.2. Es wird von jedem Mitglied vorausgesetzt, dass es den Anordnungen der jeweils zuständigen Übungs- respektive Abteilungsleitern Folge leistet.
- 6.2.3. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund in den Verein betreffenden Angelegenheiten beleidigt, benachteiligt oder zurückgesetzt, so hat es die Möglichkeit, dies dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem erweiterten Vorstand oder dem Ehrenrat schlichtet.

§ 7 **Organe des Vereins sind:**

- 7.1. Die Generalversammlung
 - 7.1.1. Die Mitgliederversammlung
 - 7.1.2. Der erweiterte Vorstand
 - 7.1.3. Der Vorstand
 - 7.1.4. Der Ehrenrat

§ 8 **Generalversammlung**

- 8.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - 8.1.1. Die Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand im ersten Halbjahr einberufen. Der Termin muss 3 (drei) Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse bekannt gegeben werden.

- 8.1.2. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen 10 (zehn) Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden vorliegen,
- 8.2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind
 - 8.2.1. Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - 8.2.2. Bericht der Kassenprüfer
 - 8.2.3. Entlastung des Vorstandes und des Hauptkassierers
 - 8.2.4. Ergänzungswahlen zum Vorstand
 - 8.2.5. Wahl der Kassenprüfer
 - 8.2.6. Wahl des Ehrenrates
 - 8.2.7. Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendwarte
 - 8.2.8. Anträge
- 8.3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes oder muss auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Der Antrag der Mitglieder muss die Gründe für die Einberufung enthalten. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen 8 (acht) Wochen die o.a. Generalversammlung durchzuführen. Hier gilt eine verkürzte Einladungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen.
- 8.4. Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die in § 8.1.1. genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
 - 8.4.1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (Ausnahme §§ 8.4.2., 11.1. und 11.2.); Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - 8.4.2. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungen der Ordnungen sind keine Satzungsänderungen. Satzungsänderungen können nicht durch Dringlichkeitsanträge beantragt werden.
 - 8.4.3. Dringlichkeitsanträge können zur Behandlung nur zugelassen werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit Mehrheit damit einverstanden sind, dass der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- 8.5. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung eingebracht wird. In diesem Falle erfolgt die Abstimmung nur dann schriftlich, wenn sich die Mehrheit diesem Antrag anschließt.

§ 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand gliedert sich in
 a) den Vorstand (geschäftsführend)
 b) den erweiterten Vorstand.
- 9.1.1. Dem Vorstand gehören an
 der Ehrenvorsitzende
 der 1.Vorsitzende
 der 2.Vorsitzende
 der Hauptkassierer
 der Schriftführer
 zwei Beisitzer.
- 9.1.2. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 alle Mitglieder des Vorstandes
 der 2.Kassierer
 die Abteilungsleiter
 die Sportwarte der Abteilungen
 der Pressewart
 der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses.
- 9.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl der 1.Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer; in den Jahren mit ungerader Endzahl die restlichen Mitglieder des Vorstandes.
- 9.2.1. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der erweiterte Vorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Generalversammlung vornehmen.
- 9.2.2. Wenn der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit einem seiner Mitglieder das Vertrauen entzieht, so gilt diese Person bis zur nächsten Generalversammlung als suspendiert. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Generalversammlung.
- 9.2.3. Der Vorstand kann bei Verstößen folgende Strafen gegen Mitglieder aussprechen: Verwarnung, zeitweiliger Ausschluss. Die Bestrafung muss schriftlich begründet dem Betroffenen zugestellt werden.
- 9.3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vermögens und die Durchführung der Versammlungsbeschlüsse. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2.Vorsitzende.
- 9.3.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Diese Bestimmungen gelten analog auch für Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
- 9.3.2. Die Einladung zur Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Er muss zu einer Sitzung einladen, wenn 3 (drei) Vorstandsmitglieder dies verlangen.

- 9.4. Die Protokollführung bei allen Sitzungen und Versammlungen obliegt dem Schriftführer. Es kann Stichwortprotokoll geführt werden, jedoch müssen alle Anträge und Beschlüsse im Wortlaut festgehalten werden. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1.Vorsitzenden zu unterschreiben
- 9.5. Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse des Vereins, überwacht die Beitragszahlungen, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- 9.5.1. Der jährliche Haushaltsvoranschlag muss dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 9.5.2. Dem Hauptkassierer steht das Recht zu, eventuell geführte Abteilungskassen zu überprüfen. Berichterstattung erfolgt im erweiterten Vorstand.
- 9.5.3. Alle Zahlungen sind gegen Quittung beim Hauptkassierer zu leisten. Auszahlungen bedürfen der Genehmigung des 1. oder 2.Vorsitzenden und sind gegenzuzeichnen.
- 9.5.4. Der Hauptkassierer ist verpflichtet, den von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfern Einblick in die Kassenführung zu gewähren, wobei eine solche Prüfung 8 (acht) Tage vorher anzuzeigen ist. Beanstandungen und Prüfung können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, aber nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 9.6. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
- 9.7. Der erweiterte Vorstand kann Vorstandsmitglieder (maximal zwei) für die Zeit der Mitgliedschaft im Vorstand den Titel Geschäftsführer verleihen.

§ 10 Ehrenrat

- 10.1. Der Ehrenrat besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern, die das 21.Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 (drei) Jahre dem Verein angehören. Es sollen Mitglieder mit Erfahrungen in der Sportgerichtsbarkeit sein.
- 10.1.1. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Generalversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 10.2. Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. Anträge können von Mitgliedern oder vom Vorstand bestellt werden.

- 10.3. Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern. Er ist Berufungsinstanz gegenüber vom Vorstand ausgesprochenen Strafen und Ausschlüssen durch den erweiterten Vorstand.
- 10.3.1. Verhandlungen müssen innerhalb von 8 (acht) Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. In jedem Falle muss den Betroffenen die Möglichkeit einer persönlichen Stellungnahme gegeben werden.
- 10.3.2. Die Entscheidung ist in geheimer Beratung zu fällen, sie ist endgültig und muss dem Betroffenen schriftlich zugestellt werden. Das Urteil muss das Strafmaß und die Begründung enthalten.

§ 11 Auflösung

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung gefasst werden.
- 11.1.1. Der Beschluss kann nur mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 11.2. Ein zum Zweck einer Vereinsfusion einggerufenen außerordentlichen Generalversammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fassen, sofern sich die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben nicht ändern.
- 11.2.1. Eine Fusion, auch unter Änderung des Namens, ist keine Auflösung im Sinne dieser Satzung.
- 11.3. Bei Auflösung fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlage überschreitet, der Stadt Mainz zu mit der Maßgabe, diese Mittel im gemeinnützigen Sinne zur Förderung des Sportes im Stadtteil Mainz-Gonsenheim zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

- 12.1. Diese Satzung tritt nach erfolgter Genehmigung der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Juni 2000 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

Sportverein 1919 e.V. Mainz-Gonsenheim

- § 1 Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten zur Entrichtung von Beiträgen an den Sportverein 1919 e.V. Mainz-Gonsenheim.
- Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- § 2 Von den Mitgliedern werden Beiträge nach § 4.3 der Satzung erhoben. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- § 3 Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind im Anhang dieser Ordnung aufgeführt.
- § 4 Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Eine ermäßigter Beitrag wird nur gewährt, soweit dem Verein ein entsprechender Nachweis eingereicht wird.
- § 5 Der Familienbeitrag ist wie folgt geregelt:
- max. 5 Familienmitglieder; für jedes weitere Familienmitglied unter 18 Jahre wird der halbe Jugendbeitrag berechnet.
 - Die Familienmitglieder müssen in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
 - In den Familienbeitrag eingeschlossene Jugendliche dürfen das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Ausnahmen sind möglich,
 - wenn der Jugendliche Schüler, Auszubildender, Wehrpflichtiger,
 - Zivildienst-Leistender oder Student ist. In diesen Fällen endet die
 - Berechtigung für den Familienbeitrag mit Beendigung des 30. Lebensjahres.
- Bestehende Familienbeitrags-Regelungen können im Einzelfall beibehalten werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- § 6 Eine Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Vorstand zu beantragen.
- § 7 Die Beiträge sind bei jährlicher Zahlung zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlung sind die Mitgliedsbeiträge jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Kalenderjahres fällig.
- § 8.1 Die Mitgliedsbeiträge werden per Datenträgeraustausch eingezogen. Hierzu wird der Verein durch eine entsprechende Einzugsermächtigung berechtigt.
- § 8.2 Die Kosten der Rückbelastung nicht eingelöster Mitgliedsbeiträge gehen zu Lasten des Mitgliedes. Außerdem wird ist der Verein berechtigt, eine eigene Verwaltungsgebühr in Höhe von € 5,00 dem Mitglied in Rechnung zu stellen.

- § 8.3 Mitglieder, die am Einzugsermächtigungsverfahren nicht teilnehmen, haben ihre Beiträge bei jährlicher Zahlung unaufgefordert bis spätestens Ende Januar eines jeden Jahres, bei halbjährlicher Zahlung unaufgefordert bis Ende Januar bzw. Juli eines jeden Jahres auf das Beitragskonto
Nr. 2129450 bei der VR-Bank Mainz (BLZ 550 604 17) oder
Nr. 11002714 bei der Sparkasse Mainz (BLZ 550 501 20)
zu entrichten.
- Wird nach Ende der vorgegebenen Termine die Erstellung einer Beitragsrechnung erforderlich, ist der Verein berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,00 zu berechnen.
- § 8.5 Für neue Mitgliedschaften ist der bargeldlose Beitragseinzug Pflicht.
Barzahlungen sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder des 1. Kassierers.
- § 9 Rückständige Beiträge werden beim Mitglied angemahnt. Der Verein ist zur Erhebung einer Mahngebühr in Höhe von € 5,00 für jede Zahlungserinnerung berechtigt.
Verzugszinsen werden nicht berechnet.
- Der Verein behält sich vor, im Mahnverfahren zu gegebener Zeit den Rechtsweg zu beschreiten.
Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
- § 10 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft einseitig zu kündigen, sofern ein Jahresbeitrag rückständig ist und der zweite Jahresbeitrag fällig wird.
- § 11 Änderungen des Wohnortes und/oder der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- § 12 Bei Kündigung von Mitgliedschaften sind die fälligen Beiträge noch voll bis zum Jahresende (bei Ortswechsel gemäß Satzung für den vollen Monat) zu entrichten.
- § 13 Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der Elektronischen Datenverarbeitung. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert.
- § 14 Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Generalversammlung vom 03.09.2002 in Kraft.

VERSAMMLUNGSORDNUNG

Sportverein 1919 e.V. Mainz-Gonsenheim

§ 1

- 1.1. Alle in § 3 der Satzung genannten Mitglieder sind teilnahmeberechtigt.
- 1.2. Jugendliche Mitglieder, die das 18.Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind nicht stimmberechtigt.
- 1.3. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann beschlossen werden.

§ 2

- 2.1. Der 1. oder 2.Vorsitzende eröffnet die Versammlung, stellt die ordnungsgemäße Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Zustimmung zur Tagesordnung fest.
- 2.2. Auf Antrag des Vorsitzenden kann die weitere Versammlungsleitung einem aus der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter übertragen werden.
- 2.3. Die Protokollführung obliegt gemäß § 9.4. der Satzung dem Schriftführer. Er hat für eine ordnungsgemäße Anwesenheitsliste zu sorgen, die dem Protokoll als Anhang beizugeben ist. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist im Protokoll festzuhalten.

§ 3

- 3.1. Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratungen nochmals bekannt zu geben. Anträge auf Abänderung oder Ergänzung ist im Rahmen der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen auf Beschluss stattzugeben. Das gleiche gilt für Sachanträge.
- 3.2. Der Vorsitzende kann für die einzelnen Tagesordnungspunkte aus den Reihen des Vorstandes Berichterstatter bestellen. Diese erhalten vor den Mitgliedern das Wort. Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.
- 3.3. Bei jedem selbständigen Tagesordnungspunkt sind Wortmeldungen möglich. Geeignete Tagesordnungspunkte können durch Beschluss zu einer einheitlichen Aussprache zusammengefasst werden. Wortmeldungen haben unter Angabe des Namens zu erfolgen.
- 3.4. Die Worterteilung geschieht in der Reihenfolge der Meldung. Der 1. oder 2.Vorsitzende hat, wenn ein Versammlungsleiter gewählt wurde, jederzeit die Möglichkeit, in die Debatte einzugreifen.
- 3.5. Will ein Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses das Wort ergreifen, um im Namen des Vorstandes oder des Ausschusses eine Erklärung abzugeben, so steht ihm außer der Reihe das Wort zu.
- 3.6. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so kann ihm der Vorsitzende respektive Versammlungsleiter nach zweimaliger Aufforderung das Wort entziehen. Die Redner sprechen von ihrem Platz aus in freiem Vortrag. Die Verlesung von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden..

§ 4

- 4.1. Bei Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Redner den Antrag begründen und ein anderer Redner gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit ist hierbei auf 3 (drei) Minuten beschränkt.
- 4.2. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen hat.
- 4.3. Redner, welche zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 4.4. Ein Antrag zur Geschäftsordnung, mit dem Ziel, über einen vorzulegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. In diesem Falle ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen.
- 4.5. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.
- 4.6. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 5

- 5.1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich zu bezeichnen. Jeder Antrag ist auf der Abstimmung zu verlesen.
- 5.2. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, bei welchem Antrag es sich um den weitestgehenden handelt.
- 5.3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; es sei denn, dass die Versammlung schriftliche oder namentliche Abstimmung beschließt.
- 5.4. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltung gilt als Nichtbeteiligung an der Abstimmung.

§ 6

- 6.1. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Eine geheime Wahl wird nur auf Antrag, dem die einfache Mehrheit zustimmen muss, durchgeführt.
- 6.2. Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keine absolute Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit höchster Stimmzahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Teilnehmer der Generalversammlung gezogen wird.

- 6.3. Sollen mehrere Funktionen in einer Wahlhandlung gleichzeitig besetzt werden und liegen dabei mehr Vorschläge als zu besetzende Funktionen vor, dann ist der Wahlzettel nur gültig, wenn der nicht mehr Namen als die Zahl der zu besetzenden Funktionen enthält.
- 6.4. Wählbar ist auch derjenige, welcher nicht anwesend ist, unter der Voraussetzung, dass er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
- 6.5. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch 3 (drei) der Generalversammlung zu wählenden Teilnehmer. Dies gilt auch für etwaige schriftliche Abstimmungen.

§ 7

Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Aushang im Vereinsheim veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt gemacht. Die Aushangdauer beträgt 3 (drei) Monate.

§ 8

Diese Versammlungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und unterliegt bei Änderungen nicht § 8.4.2. der Satzung.

§ 9

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung auf der außerordentlichen Generalversammlung am 19.Mai 1978 in Kraft.

E H R E N O R D N U N G

Sportverein 1919 e.V. Mainz-Gonsenheim

1. Bronzene Ehrennadel

Die Bronzene Ehrennadel wird verliehen für

- a) 15-jährige Mitgliedschaft,
- b) Meisterschaften ab Bezirksmeisterschaft an die jeweilige Mannschaft,
- c) besondere Verdienste.

Die Verleihung für besondere Verdienste bedarf einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes.

2. Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel wird verliehen für

- a) 25-jährige Mitgliedschaft,
- b) besonders verdienstvolle Tätigkeit im Verein bei mindestens 5-jähriger Mitgliedschaft.

Die Verleihung für besondere Verdienste bedarf einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes.

3. Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel wird verliehen für

- a) mindestens 50-jährige Mitgliedschaft,
- b) besonders verdienstvolle Tätigkeit im Verein bei mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft.

Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel bedarf einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes.

4. Ehrenteller / Verdienstnadel

- Der Ehrenteller / die Verdienstnadel kann bei besonderen Anlässen oder Verdiensten überreicht werden.
- Die Verleihung des(r) Ehrentellers / Verdienstnadel bedarf einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes.
- Der Vorstand kann auch an Nichtmitglieder aufgrund besonderer Verdienste mit 2/3 Mehrheit die Ehrennadel zu 1., 2. und 4. verleihen.



Vereinsanschrift : Sportverein 1919 e.V. Mainz-Gonsenheim, An den Kiefern 24 55122 Mainz

Tel. 0 61 31/68 94 54 * Fax 0 61 31/ 6 26 29 92

E-Mail : 1919@sv-gonsenheim.de

Platzwart : Kapellenstraße 40, 55124 Mainz, Tel 0 61 31/4 53 93

Vereinslokal : Kapellenstraße 40, 55124 Mainz, Tel 0 61 31/4 53 43

Internet : www.sv-gonsenheim.de

Bankverbindungen :

VR-Bank Mainz eG, Kto.-Nr. 2 219 450, BLZ 550 604 17

Sparkasse Mainz, Kto.-Nr. 11 002 714, BLZ 550 501 20